



Sonderregelung für Sprachlehrer

Sie möchten in Deutschland eine Fremdsprache unterrichten? Hier erfahren Sie, welche Visaoptionen es für diese Art von Beschäftigung gibt.

[🏠](#) [➤](#) [Visum & Aufenthalt](#) [➤](#) [Arten von Visa](#) [➤](#) [Weitere Visaarten](#)
[➤](#) **Sonderregelung für Sprachlehrer**

Sind Sie Sprachlehrerin oder Sprachlehrer für Ihre eigene Muttersprache und kommen aus einem anderen Land, so haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Sie können entweder an einer Schule angestellt werden oder freiberuflich arbeiten. Ob Sie dafür ein [Visum](#) für die Einreise oder eine Erlaubnis für den Aufenthalt in Deutschland benötigen, erfahren Sie in der Rubrik "[Wer benötigt ein Visum?](#)".

[i](#) Wer gilt als Sprachlehrkraft?

Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer sind nicht nur Lehrkräfte aus dem Ausland, die Sprachunterricht erteilen, sondern auch Lehrkräfte, die andere Unterrichtsfächer in der Muttersprache lehren.

Sie wollen an einer Schule lehren

Wenn es sich um eine **nichtselbstständige Tätigkeit** zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen handelt, ist für das Visum die Zustimmung der [Bundesagentur für Arbeit](#) erforderlich.

Die Lehrkräfte aus dem Ausland dürfen nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare inländische Lehrkräfte. Als Vergleichsmaßstab sind die an Botschaftsschulen ortsüblichen Lohnbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer zugrunde zu legen.


Es kann sein, dass Sie außerdem Ihren Abschluss bei der jeweiligen Schulbehörde der Länder anerkennen lassen müssen. Mehr Informationen erhalten Sie direkt bei der Schule, an der Sie arbeiten möchten oder bei der zugehörigen Schulbehörde.

Die [Aufenthaltserlaubnis](#) für die Beschäftigung als Lehrkraft kann für maximal 5 Jahre erteilt werden. Eine erneute Beschäftigung in Deutschland als Sprachlehrer oder Sprachlehrerin für muttersprachlichen Unterricht ist erst nach einer Unterbrechung des Aufenthalts von drei Jahren möglich.

Sie wollen selbstständig lehren

Planen Sie eine **selbstständige** und langfristige Tätigkeit als Sprachlehrerin oder Sprachlehrer für muttersprachlichen Unterricht, dann brauchen Sie in der Regel ein [Visum zur Selbstständigkeit](#). Dieses müssen Sie später in Deutschland in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit umwandeln. Für diesen [Aufenthaltstitel](#) brauchen Sie:

- einen Nachweis über Ihre finanziellen Mittel zur Deckung Ihres Lebensunterhalts,
- und, wenn Sie älter als 45 Jahre sind, eine ausreichende [Altersvorsorge](#).

Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer gehören zu der Gruppe innerhalb der freien Berufe, die in Deutschland ohne [Berufsausübungserlaubnis](#) arbeiten können. Ausführliche Informationen zu Voraussetzungen, steuerlichen Aspekten und den Rechtsformen von Freiberuflerinnen und Freiberuflern finden Sie auf den [Service-Seiten des Bundeslandes Baden-Württemberg](#) . Diese Informationen gelten bundesweit.

Weitere Informationen im Web

Bundesagentur für Arbeit (BA)

[Informationen über die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt](#)

[Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland](#)

[Informationen und Beratung bei der Jobsuche](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

[Einwanderung von selbständigen und freiberuflichen Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland](#)

Service-bw

[Informationen für Freiberuflerinnen und Freiberufler](#)

Existenzgründungsportal

[Die deutschen Rechtsformen im Überblick](#)



Seite drucken



URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/weitere/sprachlehrer>

Datum: 2026-05-29 01:14:00 GMT